

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

A) Ämtliche Bekanntmachungen

Nr. Bezeichnung

75 Flurbereinigungsverfahren Langerwehe - Einladung -

76 Flurbereinigungsverfahren Langerwehe - Vorläufige Besitzeinweisung -

77 Einziehung von Teilflächen - Straßenflächen gelegen Ecke Sandberg/Konkordiastraße

78 Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

79 Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

B) Hinweisbekanntmachungen

Notvorstand des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Eschweiler VI - Lohn -

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in den Monaten September und Oktober 2003

19. Jahrgang
Ausgabe Nr. 16
07.08.2003

Herausgabe, Vertrieb,
Druck:
Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister, Fach-
bereich Personal, Organi-
sation, NSM, Rathaus-
platz 1, 52249 Eschwei-
ler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
12/Organisation, EDV,
Controlling, Berichts-
wesen, Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der
Post: zum Preis von
22,00 Euro jährlich,
zahlbar im voraus an die
Stadtkasse (Konten bei
allen Eschweiler Banken).
Einzel Exemplare: kosten-
frei erhältlich am Informa-
tionsschalter im Rathaus
während der Dienst-
stunden und an allen
Bankschaltern.

75

Im Flurbereinigungsverfahren Langerwehe wird hiermit für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgendes öffentlich bekannt gemacht:

**Amt für Agrarordnung Euskirchen
Flurbereinigung Langerwehe
Az.: 11 93 3 H**

Aachen, den 25.07.2003
Dienstgebäude Aachen
Franzstraße 49
52064 Aachen

**Flurbereinigung Langerwehe Az.: 11 93 3
Vorlage des Flurbereinigungsplanes und
Feststellung Wertermittlung für die durch
Änderungsbeschlüsse 5 bis 10 zugezogenen
Grundstücke**

Einladung

1. Offenlegung des Flurbereinigungsplanes

Im Flurbereinigungsverfahren Langerwehe, Kreise Aachen und Düren, liegt der Flurbereinigungsplan Langerwehe (Plantext, Nachweise und Karten)

**Von Montag, den 22.09.2003
bis Donnerstag, den 25.09.2002,
in der Zeit von 8.30 Uhr
bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis
15.30 Uhr
und am Freitag, den 26.09.2003
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr**

**in der Gaststätte „Zur Barriere“,
Schönthaler Str. 64, Langerwehe**

zur Einsichtnahme für die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens offen.

Beteiligte an einem Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit geltenden Fassung,

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentü-

mern gleichstehenden Erbbauberechtigten;

2. als Nebenbeteiligte
- a) Gemeinden und Gemeindeverbände in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG).

Für Rückfragen der Beteiligten oder zur Erteilung von Auskünften zu den offenliegenden Unterlagen stehen während der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes Bedienstete des Amtes für Agrarordnung Euskirchen zur Verfügung.

Ich weise darauf hin, dass in dem nach § 59 Abs. 2 FlurbG anberaumten Anhörungstermin (siehe Ziffer 4. dieser Einladung) nur allgemeine Erläuterungen zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes und keine Einzelauskünfte gegeben werden. Für Einzelauskünfte sind die oben angegebenen Offenlegungstermine vorgesehen.

Die Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken werden darauf hingewiesen, dass die in Abteilung II des Grundbuches eingetragenen Berechtigungen, soweit sie nicht durch die Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes entbehrlich wer-

den, auf die neue Landabfindung übertragen werden. Die Sicherung der Rechte der Gläubiger von in Abteilung III des Grundbuches eingetragenen Hypotheken, Geld- und Rentenschulden erfolgt ebenfalls durch Übertragung der Belastung auf die Landabfindung.

2. Örtliche Einweisung der neuen Grundstücke

Die örtliche Einweisung und Erläuterung der durch den Flurbereinigungsplan zugewiesenen Grundstücke erfolgt durch Beauftragte oder Bedienstete des Amtes für Agrarordnung Euskirchen zu dem aus dem Einweisungsplan ersichtlichen Zeit- und Treffpunkt, den die Beteiligten mit der Ladung zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes erhalten.

3. Feststellung der Wertermittlungsergebnisse für die durch die Änderungsbeschlüsse 5 bis 10 zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Grundstücke

Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Flurbereinigungsplan Langerwehe die Ergebnisse der Wertermittlung für die durch den 5. bis 10. Änderungsbeschluss vom 24.03.2000, 07.04.2000, 28.06.2000, 28.05.2002, 20.11.2002 und 20.05.2003 zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Grundstücke nach § 32 FlurbG festgestellt werden.

Beteiligte, die mit den Ergebnissen dieser Wertermittlung nicht einverstanden sind, müssen Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan in dem aus Anlass der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes anberaumten Anhörungstermin erheben.

4. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

Zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes Langerwehe und zur Aufnahme der Widersprüche gegen diesen Plan wird gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG der

Anhörungstermin

auf **Mittwoch, den 15.10.2003 um 10.00 Uhr, in der Gaststätte „Zur Barriere“, Schönthaler Str. 64, Langerwehe**

anberaumt. Der Anhörungstermin wird voraussichtlich um 12.00 Uhr beendet sein.

Es wird darauf hingewiesen, **dass Widersprüche** gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan und die vorgenommene Bewertung der durch die Änderungsbeschlüsse 5. bis 10. zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Grundstücke gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses **nur in dem oben aufgeführten Anhörungstermin erhoben werden können** und dort in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen werden müssen (§ 59 Abs. 4 FlurbG).

Widersprüche, die **vor oder nach** dem Anhörungstermin erhoben werden, können nicht berücksichtigt werden. Wer nicht zum Anhörungstermin erscheint oder in dem Termin keine Erklärungen abgibt, erklärt sein Einverständnis mit den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Zu dem aus Anlass der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes anberaumten Anhörungstermin werden die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens hiermit eingeladen. **Beteiligte, die mit den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes einverstanden sind, brauchen den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.**

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Für den Anhörungstermin ist im Falle der Vertretung eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers vorzulegen. Die Beglaubigung der Unterschrift auf die Vollmacht kann durch jede siegelführende Dienststelle (in der Regel die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) erfolgen. Sie ist **kostenfrei** (§ 108 FlurbG in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Kosten- und Abgabefreiheit in Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen vom 15.03.1955 SGV. NRW 7815). Der Bevollmächtigte muss diese Vollmacht während der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes oder im Anhörungstermin der Flurbereinigungsbehörde zu den Akten übergeben.

Im Termin fehlende Vollmachten sind der Flurbereinigungsbehörde **bis spätestens einen Monat** nach dem Anhörungstermin nachzureichen. Vollmachtsvordrucke können beim Amt für Agrarordnung Euskirchen, Dienstgebäude

Aachen, Franzstr. 49, 52064 Aachen, angefordert werden.

Beteiligte, die bereits der Flurbereinigungsbehörde eine Vollmacht für das Flurbereinigungsverfahren vorgelegt haben, brauchen eine neue Vollmacht nicht mehr zu erteilen.

5. Besitzübergang

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan zugewiesenen Grundstücken wird durch eine vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen geregelt. Die vorläufige Besitzeinweisung wird im Gebiet der Stadt Düren und Eschweiler sowie der Gemeinden Langerwehe und Inden öffentlich bekanntgemacht.

Die vorläufige Besitzeinweisung vom 25.07.2003 und die Überleitungsbestimmungen vom 25.07.2003 werden während der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes (siehe unter Ziffer 1.) ebenfalls zur Einsichtnahme für die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens ausgelegt. Für die tatsächliche Überleitung der durch den Flurbereinigungsplan ausgewiesenen neuen Grundstücke sind die Überleitungsbestimmungen vom 25.07.2003 maßgebend.

Im Auftrag
gez. Brall

(Brall)
Oberregierungsvermessungsrat

76

**Amt für Agrarordnung Euskirchen
Flurbereinigung Langerwehe
Az.: 11 93 3 H**

Aachen den 25.07.2003
Dienstgebäude Aachen
Franzstraße 49
52064 Aachen

Vorläufige Besitzeinweisung

mit Überleitungsbestimmungen zum Flurbereinigungsplan Langerwehe

1. In dem Flurbereinigungsverfahren Langerwehe, Kreise Aachen und Düren, wird hiermit die vorläufige Besitzeinweisung für sämtliche durch den Flurbereinigungsplan Langerwehe zugewiesenen Abfindungen angeordnet (§ 65 des Flurbereinigungs-gesetzes - FlurbG - vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 536), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987).

Gleichzeitig treten hiermit die einen Bestandteil dieses Verwaltungsaktes bildenden Überleitungsbestimmungen vom 25.07.2003 in Kraft, die die Beteiligten mit der Ladung zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes erhalten.

Mit den in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkten gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan Langerwehe ausgewiesenen neuen Grundstücken auf die Empfänger der Abfindungsflurstücke über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu denselben Zeitpunkten. Die Aberntung und Räumung der alten Grundstücke muss bis zu diesen Terminen beendet sein. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

2. Die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen sowie die Überleitungsbestimmungen liegen für die Beteiligten während der Dienstzeit der Gemeindeverwaltung Langerwehe 1 Monat lang, beginnend mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Besitzeinweisung, zur Einsichtnahme im Zimmer 243 der Gemeindeverwaltung Langerwehe, Schönthaler Straße 4, 52379 Langerwehe aus.
3. Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern beim Amt für Agrarordnung Euskirchen folgende Festsetzungen beantragt werden:
 - a) angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer für eine Mehrzuteilung in Land nach § 44 Abs. 3 Satz 2 FlurbG

zu leistende Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG),

- b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
- c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3 a) und 3 b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 3 c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

- 4. Die Grenzen der neuen Grundstücke sind für das gesamte Flurbereinigungsgebiet in die Örtlichkeit übertragen und durch dauerhafte Grenzzeichen abgemerkt worden. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten im Offenlegungstermin zum Flurbereinigungsplan in der Zeit vom 22.09.2003 bis 26.09.2003 in der Gaststätte „Zur Barriere“, Schöntaler Str. 64, Langerwehe, bekanntgegeben und aufgrund des Einweisungsplanes an Ort und Stelle erläutert. Den Einweisungsplan erhalten die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens mit der Ladung zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengelassene Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt ist innerhalb einer **Frist von einem Monat** der Widerspruch gemäß § 141 Abs. 1 FlurbG in Verbindung mit §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001, zulässig.

Die Frist beginnt gemäß § 115 FlurbG mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes.

Der Widerspruch ist beim

Amt für Agrarordnung Euskirchen, Dienst-

gebäude Aachen, Franzstraße 49 in 52064 Aachen

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
- IX. Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.**

gez. Hundenborn

(Hundenborn)
Ltd. Regierungsdirektor

77

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 15 .07.2003

Gegen die Einziehung von Teilflächen aus den städt. Grundstücken Gemarkung Eschweiler, Flur 43 Nrn. 177 und 578 - Straßenflächen gelegen Ecke Sandberg / Konkordiastraße - auf die in der Bekanntmachung vom 08.11.2002, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Eschweiler Nr. 25 vom 19.11.2002 hingewiesen wurde, sind Einwendungen innerhalb der Frist nicht vorgebracht worden.

Die vorgenannten öffentlichen Straßenflächen werden hiermit gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 - in der jeweils gelten Fassung - eingezogen.

Die Straßenflächen werden nach Abschluss des Einziehungsverfahrens veräußert.

Die Lage der Straßenflächen ergibt sich aus

dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Dieser Stadtplan ist urheberrechtlich geschützt.

Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Diese Einziehung gilt gem. § 41 (4) des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) - in der jeweils geltenden Fassung - zwei Wochen nach der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Der Widerspruch kann schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler, eingereicht oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung der Stadt Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, 3. Etage, Zimmer 338, während der Dienststunden - montags bis mittwochs und freitags von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr erklärt werden.

Eschweiler, 15. Juli 2003

Bertram
Bürgermeister

78

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Frank Wallner**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz für das Kind **Corinna Wallner, geb. 7.11.1996**, kann durch den Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,
Sozialamt - Unterhaltsvorschusskasse -,
Zimmer 233 a,
Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr
und donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 01.08.2003

Bertram
Bürgermeister

79

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Frank Wallner**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz für das Kind **Florian Wallner, geb. 28.11.2000**, kann durch den Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,
Sozialamt - Unterhaltsvorschusskasse -,
Zimmer 233 a,
Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 01.08.2003

Bertram
Bürgermeister

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
als Notvorstand für den
gemeinschaftlichen Jagdbezirk
Eschweiler VI -Lohn-

Bekanntmachung

Der Notvorstand des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Eschweiler VI -Lohn- gibt hiermit öffentlich bekannt:

Die geänderte und von der Unteren Jagdbehörde des Kreises Aachen genehmigte Satzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Eschweiler VI -Lohn- liegt vom 08.08.2003 - 22.08.2003 in der Dienststelle Planen, Bauen und Umwelt der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Eschweiler, den 21.07.2003

Für die Stadt Eschweiler
als Notvorstand für den
gemeinschaftlichen Jagdbezirk
Eschweiler VI -Lohn-

Im Auftrag

Färber

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in den Monaten September und Oktober 2003

Dienstag, 23.09.2003, 17.30 Uhr,
Sozialausschuss,
Rathaus, Raum 7

Mittwoch, 24.09.2003, 17.30 Uhr,
Planungs- und Umweltausschuss,
Rathaus, Ratssaal

Donnerstag, 25.09.2003, 17.30 Uhr,
Haupt- und Finanzausschuss,
Rathaus, Ratssaal

Dienstag, 30.09.2003, 17.00 Uhr,
Vergabeausschuss,
Rathaus, Raum 8
- nichtöffentlich -

Dienstag, 30.09.2003, 17.30 Uhr,
Werkausschuss,
Rathaus, Raum 7

Dienstag, 07.10.2003, 17.30 Uhr,
Schulausschuss,
Rathaus, Ratssaal

Mittwoch, 08.10.2003, 17.30 Uhr,
Stadtrat,
Rathaus, Ratssaal

- Änderungen vorbehalten -